

Prüfungsordnung

Gültig ab 01.01.2021

Zu Grunde liegt die durch die ordentliche Hauptversammlung Fürth-Nürnberg 1911 genehmigte Prüfungsordnung. Ergänzungen und Änderungen München 1918, Wellenburg 1922, Nürnberg 1923, München 1926, Stuttgart 1928, Nürnberg 1930, Stuttgart 1933, Mannheim 1934, München 1948, Lohn/Main 1949, Klagenfurt und Hörzendorf 1963, Hörzendorf und St. Peter in der Au 1975, Hörzendorf 1985 und 1990, Hörzendorf 2000, Hörzendorf 2005, Maria Saal 2019.

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

(gilt für alle Prüfungen)

A. Zulassung

Zu den Prüfungen werden Deutsche Wachtelhunde und Jagdspaniels zugelassen. Hunde, deren Besitzer ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, müssen im ÖHZB eingetragen sein. Hunde, deren Besitzer nicht ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen sein. Kranke Hunde und hitzige Hündinnen sind von der Prüfung ausgeschlossen. Hinsichtlich der Anzahl der zugelassenen Hunde entscheidet der Veranstalter.

B. Nennungen und Einsätze

Bei jeder Prüfungsausschreibung muss eine Prüfungsleitung bekanntgegeben werden. An diese oder deren in der Ausschreibung namhaft gemachte Vertretung, sind die Nennungen bis zum festgesetzten Nennschluss zu richten. Die von dort anzufordernden Meldescheine müssen genau, vollständig und lesbar ausgefüllt und unterschrieben sein. Zur Nennung gehört die Bezahlung des Nenngeldes. Wenn Nachnennungen zugelassen sind, so muss dafür das doppelte Nenngeld verlangt werden. Erscheint ein gemeldeter Hund nicht zur Prüfung, so verfällt das Nenngeld = „Reugeld“. Nur der Anmelder einer Hündin kann seinen Einsatz zurückverlangen, der spätestens bis zum Vorabend der Prüfung nachweist, dass die gemeldete Hündin heiß geworden ist. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Nennung. Wissentlich unwahre Angaben ziehen den Verlust des Einsatzes, Preisverlust sowie den Ausschluss von künftigen Veranstaltungen nach sich. Der Versuch, Anzeichen von Hitze an einer zur Prüfung gebrachten Hündin durch künstliche Mittel zu verdecken, wird falschen Angaben gleichgesetzt. Um den Zuchtwert eines Deutschen Wachtelhundes feststellen zu können, muss der Junghund zwei Anlagenprüfungen ablegen, jedoch darf er höchstens zu drei Anlagenprüfungen antreten.

C. Richteramt und Prüfungsleitung

Bei jeder Prüfung müssen wenigstens drei Leistungsrichter tätig sein, ein Richterobmann (Prüfungsleiter) sowie zwei weitere Leistungsrichter. In Ausnahmefällen kann der dritte Leistungsrichter durch Leistungsrichter-Anwärter ersetzt werden. Der Richterobmann (Prüfungsleiter) soll möglichst Züchter, wenigstens aber Abrichter und Führer sein, der wenigstens einen Hund mit Erfolg auf einer Vollgebrauchsprüfung (VGP) geführt hat. Außerdem muss er dem Verein für Deutsche Wachtelhunde als Mitglied angehören und von diesem als Leistungsrichter anerkannt sein; er muss auch bereits mehrmals als Richter tätig gewesen sein.

Für die Ernennung zum Leistungsrichteranwärter oder Leistungsrichter gelten die Bestimmungen des ÖJGV. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Richtergruppe entscheidet der Richterobmann (Prüfungsleiter). Der Vorstand oder dessen Vertreter bestimmt für jede Prüfung die Richter, diese bestimmen die zu vergebenden Preise. Die Prüfungsleitung veranlasst die etwa in Betracht kommende Verleihung von Sonderpreisen. Alle, die ein Richteramt übernehmen, gehen die Verpflichtung ein, gewissenhaft zu richten und die Vorschriften der Prüfungsordnung zu befolgen. Gerichtet wird nach freiem Ermessen, wobei die nachstehenden Bestimmungen für das Erreichen

der Leistungswerte und das Vergeben der Preise zu Grunde zu legen sind.

Zum Besten der Zucht soll bei den vererblichen Eigenschaften (Zuchtfächer) streng und in unwesentlichen Dingen dagegen nicht kleinlich gerichtet werden. Falls die Richter mehrere Gruppen bilden, sind der gleichmäßigen Bewertung halber, alle Hunde im einzelnen Prüfungsfach möglichst durch dieselben Richter zu beurteilen. Zu einer mündlichen Begründung eines Urteiles sind die Richter nicht verpflichtet, jedoch ist offenes Richten zulässig und erwünscht. Die Richter haben einen Bericht über Gang und Erfolg der Prüfung sofort abzufassen und nebst den vollständigen Zeugnissen unmittelbar nach Beendigung ihrer Prüfungstätigkeit der Prüfungsleitung zu übergeben. Dem Bericht ist folgende Struktur verbindlich vorgeschrieben:

Preis

Formwert mit **kurzer** Beschreibung, Name des FW-Richters

Beschreibung aller Leistungen des Hundes

Mitglieder der Richtergruppe, Berichtverfasser

Notenreihe

Der Prüfungsleitung obliegt die Vervielfältigung und Weitergabe an die Vereinsobmannschaft, den ÖJGV und die Jagdpresse. Der Richterobmann ist verantwortlich für den Prüfungsbericht.

Die Teilnehmer (Hundeführer und Zuschauer) haben den Anweisungen der Richter und des Prüfungsleiters unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können von Prüfung unter Verlust des Einsatzes ausgeschlossen werden, die diesbezügliche Entscheidung liegt endgültig bei den Richtern in Gemeinschaft mit dem Prüfungsleiter.

D. Reihenfolge der Prüflinge

Die Hunde werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Nennungseingänge geprüft. Die Prüfungsleitung, bei der die Nennungen einzureichen sind, trägt Sorge und Verantwortung, dass nach diesen Bestimmungen verfahren wird. Verlosung ist somit (ausgenommen bei der Schweißarbeit) nicht erforderlich. Nachgemeldete und zur Prüfung noch zugelassene Hunde laufen in entsprechender Reihenfolge am Schluss.

E. Formbewertung

Bei jeder Prüfung muss eine Formbewertung stattfinden, bei welcher sämtliche Prüflinge eine Formwertnote erhalten. Hinsichtlich der Bewertung gelten die Bestimmungen des ÖKV. Die Formwertnote ist im Zeugnis und im Richterbericht einzutragen. Eine kurze aber klare Beschreibung des Formwertes muss im Richterbericht aufscheinen.

F. Noten

Die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfach werden mit nachfolgenden Noten bewertet:

4h = hervorragend, 4 = sehr gut, 3 = gut, 2 = genügend. 1 = mangelhaft, 0 = ungenügend.

Aus der Multiplikation der Notenziffer mit der festgesetzten jeweiligen Fachwertziffer, ergibt sich der Wert der Leistungen im einzelnen Prüfungsfach. Die Richter können und sollen auch halbe (Zwischen-) Noten vergeben, bei ungerader Notenziffer entstehende halbe Punkte, diese sind nach oben aufzurunden. Die Summe der auf diese Weise berechneten Punktezahlen in den einzelnen Prüfungsfächern ergibt die Gesamtpunktebewertung des Hundes. Was nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ist in der Notenreihe mit einem Strich (-) und nicht mit einer Null zu bezeichnen.

G. Preise

Nach Maßgabe der bei den einzelnen Prüfungsarten und gesetzten Anforderungen werden 1., 2. und 3. Preise vergeben. Hunde mit nachgewiesener jagdlicher Eignung werden im Preis vorgereiht. Schneidet ein Hund das Wild an, oder vergräbt er es, so ist die Arbeit mit „0“ zu bewerten, und dies im Prüfungsbericht zu erwähnen.

Die Prüfungsergebnisse werden in das Zuchtbuch für Deutsche Wachtelhunde eingetragen. Jeder Hund, der auf einer Prüfung des VDWÖ einen Preis errungen hat, führt, wenn er im

praktischen Jagdgebrauch seinen Nachweis der jagdlichen Eignung auf Raubwild erbracht hat, einen Stern (*), wenn er keinen Nachweis der jagdlichen Eignung erbracht hat, ein Paragrafenzeichen (§) vor seinem Namen.

Das Tierschutzgesetz verbietet das Abrichten und Prüfen von Hunden auf Schärfe an lebenden Tieren. Die Feststellung der jagdlichen Eignung eines Hundes gegenüber wehrhaftem Raubwild oder Raubzeug kann sich daher nur auf zufällige Beobachtungen gelegentlich der praktischen Jagdausübung stützen. Trifft ein Deutscher Wachtel gelegentlich der Jagdausübung Raubwild oder Raubzeug an, und konnten anerkannte Zeugen das Verhalten des Hundes einwandfrei beobachten, so sollen diese Beobachtungen ausgewertet werden. Von den anerkannten Zeugen muss mindestens einer Leistungsrichter beim Verein für Deutsche Wachtelhunde sein.

H. Zurückziehen

1. Will ein Führer auf die Weiterprüfung seines Hundes verzichten, so kann er den Hund zurückziehen. Dazu ist er ohne Angabe von Gründen bis zum Abschluss der Prüfung berechtigt. Der Einsatz ist damit verfallen (Reugeld). Nach Festsetzen der Preise gibt es kein Zurückziehen mehr. Für die Zucht ist es aber von größter Wichtigkeit, die auf Prüfungen gezeigten und bewerteten Anlagen und Leistungen festzuhalten und zu verzeichnen, dies besonders dann, wenn sie nicht entsprechen, denn vor solchen Hunden muss züchterisch gewarnt werden. Wird daher ein Hund im Verlauf einer Prüfung zurückgezogen, so müssen die Noten in denjenigen Fächern, deren Bewertung abgeschlossen ist, veröffentlicht werden. Preis oder Preisbewertung dürfen einem zurückgezogenen Hund nicht zugesprochen werden.
2. Bei Zurückziehen auf Anraten der Richter wegen offensichtlicher Erkrankung oder Verletzung während der Prüfung gilt der Hund als nicht geprüft.

I. Sicherheitsvorschriften

Sämtliche Führer müssen mit Gewehr und Patronen ausgerüstet und im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein. Ausnahmen können nach dem Ermessen der Prüfungsleitung gestattet werden. Den Führern ist es streng verboten, mit geladenem Gewehr zu den übrigen Teilnehmern zurückzukehren. Sobald der Führer von einem Richter abgerufen wird, hat er mit abgewandter Mündung sein Gewehr zu entladen. Das Gewehr ist stets mit aufwärts gerichteter Mündung zu tragen. Kugelläufe dürfen nicht geladen werden. Schüsse abgeben dürfen die Führer nur auf Anordnung der Richter, es können auch andere Personen mit gültiger Jagdkarte damit beauftragt werden. Alle nicht aufgerufenen Hunde sind ständig an der Leine zu führen, sofern das Schnallen nicht ausdrücklich freigegeben ist. Jeder Verstoß gegen diese Sicherheitsvorschriften wird mit einer sofort zu entrichtenden Geldstrafe in der Höhe des Prüfungseinsatzes für Mitglieder, dazu allenfalls mit Fortweisung von der Veranstaltung, unter Verlust des Einsatzes und des Anspruches auf Preise, bestraft.

Soll während der Prüfung von dazu bezeichneten Personen die Jagd ausgeübt werden, trägt jeder persönlich die Verantwortung für seine Handlungen.

Sämtliche Zuschauer und die nicht aufgerufenen Teilnehmer haben sich stets an der vom Prüfungsleiter angegebenen Stelle aufzuhalten und sich seinen Anweisungen unbedingt zu fügen. Es muss erwartet werden, dass sich die Zuschauer mit dem Prüfungsleiter bekanntmachen.

Wer in den Ablauf einer Prüfung irgendwie störend eingreift, insbesondere Signale gibt, pfeift oder lärmt, hat mit Fortweisung zu rechnen. Waldjungwuchs und bebaute Äcker dürfen von den Zuschauern nicht betreten werden. Es haftet jeder persönlich für den von ihm oder seinem Hund verursachten Schaden.

J. Einspruch und Berufung

Gegen die Zuerkennung von Preisen kann Einspruch erhoben werden, falls die Preisfestsetzung gegen die Prüfungsordnung verstößt. Mit dem Einspruch ist eine Summe in der Höhe des Nenngeldes zu erlegen. Der Betrag verfällt zu Gunsten des Vereines, wenn sich der Einspruch als unbegründet erweist. Über alle Einsprüche und Streitfragen entscheidet die Prüfungsleitung. Die

Einspruchsfrist endet eine halbe Stunde, nachdem der Einspruchserhebende vom Tatbestand Kenntnis erlangt hat.

K. Richterbeleidigung

Wer einen Richter in Bezug auf sein Ehrenamt beleidigt, kann vom Prüfungsleiter sofort von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; dies unter Verlust aller Ansprüche. Zusätzlich kann der Prüfungsleiter an den Vorstand den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein stellen.

II. Teil

Anlagen – Prüfung

A. Allgemeines

Zweck der Prüfung ist es, mit einfachsten Mitteln, unter Ausschaltung aller hierzu nicht benötigten Abrichtungsfächer, die Zuchteignung, d.h. die angewölkten und damit vererblichen Anlagen durch scharfe Beobachtung und Beurteilung festzustellen. Mängel oder Fehler in der Abrichtung und Führung dürfen einen Hund in der Bewertung nicht drücken. Gute Abrichtung und Führung, die ganz von selbst einen Hund heben, sind nicht besonders zu berücksichtigen, dies ist Sache der Gebrauchsprüfungen.

Dagegen müssen die Anlagenprüfungen nicht nur die positiven Zuchtanlagen scharf erfassen, sondern vor allem auch die negativen schonungslos aufdecken (Mangel an Nase, Spurlaut, Wasserfreude und allgemeiner Arbeitseifer sowie die Schuss- und Handscheue). Schließlich geben die Ergebnisse der Anlagenprüfungen Auskunft über den Zuchtwert der Elterntiere und sind somit für die Zuchtüberwachung von großer Wichtigkeit. Festgestellte Wesensmängel sind deshalb in jedem Fall im Prüfungsbericht zu erwähnen.

Auf Anlagenprüfungen werden geprüft:

Hunde bis zum vollendeten 15. Lebensmonat Anlagen A

Hunde über 15 Monate Anlagen B

Der zeitliche Abstand zwischen zwei Anlagenprüfungen (auch wenn der Hase vorgeprüft wird) muss mindestens 10 Tage betragen.

Prüfungsfach	Fachwertziffer	verlangte Einzelpunkte		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
Nase	6	21	18	12
Spurlaut	6	21	18	12
Spurwille	6	21	18	12
Spursicherheit	2			
Stöberanlage	3	9	6	3
Wasserfreude	4	14	12	8
Bringfreude an Federwild (Hunde bis 15. Mon.)	1			
Bringfreude an Federwild (Hunde bis 15. Mon.)	3	9	6	6
Führigkeit	3			
Schußfestigkeit	2	8	8	4
Verlangte Gesamtpunkteanzahl A		94	80	51
Verlangte Gesamtpunkteanzahl B		103	86	57

C. Vollzugsbestimmungen

1. Nase

Die Nase ist von den Richtern bei jeder Gelegenheit scharf zu beobachten, vor allem auf der natürlichen Hasenspur. Sie ist sehr vorsichtig zu beurteilen. „Sehr gut“, Note 4, darf nur für die wirklich sehr gute Nasenleistung an mindestens zwei Hasenspuren vergeben werden. Gerade bei Junghunden ist milde Anlagenbeurteilung falsch und schadet der Zucht.

2. Spurlaut

Der Spurlaut darf nur auf der Hasenspur geprüft werden. Laut an Schalenwild, Fuchs, Kanin usw. darf nicht bewertet werden. Der Spurlaut wird nicht beim Stöbern geprüft, sondern auf möglichst freiem, übersichtlichem Gelände, wo man den Hasen weit laufen sieht und dadurch seine Spur, Haken und Absprünge mit den Augen weit verfolgen kann. Es darf gleichzeitig nie mehr als ein Hund laufen. Die Richter und einige Suchgehilfen und Führer, deren Hunde möglichst schon geprüft sind, streifen ein Gelände wie bei einer Hasensuche im Feld ab. Wird dabei ein Hase herausgetreten, so heißt es „Halt, Hase“!

Alle Teilnehmer haben daraufhin stehen zu bleiben und sich ruhig zu verhalten. Der Gruppenobmann ruft sofort den nächsten Prüfling auf. Der aufgerufene Hund darf jedoch den Hasen nicht gesehen haben. Es muss dem Führer daran liegen, dies zu verhindern. Jeder Hund, der den weglaufenden Hasen gesehen hat, arbeitet unsicher und übereilt auf der Spur, was den Spurlaut und die Spursicherheit beeinträchtigt und somit die Bewertung unnötig drücken kann. Der aufgerufene Hundeführer kann seinen Hund nach eigenem Ermessen an der Sasse oder der Spur ansetzen. Es ist statthaft, den Hund zunächst an der längeren Leine zur Spur zu legen, ihm 20 bis 30 Schritte an der Leine zu folgen, und ihn erst freigegeben, wenn er sich an der Spur „festgesogen“ hat. Bei gutstehender Witterung muss ein feinnasiger und locker spurlauter DW mit dem Spurlaut herausrücken, sobald er sich auf der Spur eingeschossen hat, er ihr also flott und sicher zu folgen vermag. Bei trockenem Boden und sonst ungünstigen Verhältnissen (Dürre, starker Wind, Glatteis, Pulverschnee usw.) kann eine Hasenspur schon nach ein bis zwei Minuten schwer zu halten sein, sodass spurlautes Jagen lockersten Laut, feinste Nase und vorzüglichen Spurwillen erfordert. Alle Prüflinge haben unter möglichst gleichen Voraussetzungen und Bedingungen zu laufen, nur auf diese Weise kann ein klares Urteil gewonnen werden. Sichtlaut darf unter keinen Umständen als Spurlaut gewertet werden. Es ist Pflicht aller Richter, die Hunde nach dieser Vorschrift zu prüfen, um die wirkliche Güte des Spurlautes einwandfrei festzustellen. Es liegt im Ermessen der Richter, je nach Zeit und Hasenbesatz, jeden Prüfling mehrere Hasenspuren arbeiten zu lassen. In der Regel wird es möglich sein, einen Hund auf zwei Hasenspuren, die einige der uns bekannten Einflüsse auf den Schwierigkeitsgrad einer Spur aufweisen (wechselnde Bodenbeschaffenheit, Bewuchs, Windrichtung, Stehzeit, Haken usw.) gerecht zu beurteilen. Falsch wäre es, in gut mit Hasen besetzten Revieren alle Hunde so lange zu prüfen, bis schließlich auch der schwächste Prüfling eine gute Bewertung erreicht. Von mehreren Arbeiten darf nicht nur die beste für die Bewertung den Ausschlag geben, vielmehr müssen sich die Richter aus dem Gesamtbild aller Arbeiten, unter Abwägung der verschiedenen Schwierigkeiten, ihr Urteil bilden.

Waidlaut ist fehlerhaft und ist in der Notentafel durch den Zusatz „wdl“ zur Spurlautnote zu kennzeichnen, wobei der Grad des Waidlautes sich in schlechter werdenden Noten niederschlägt (3wdl-leicht, 2wdl-mittel, 1wdl-stark). Weidlaut ist ein Hund, der, wenn er geschnallt wird, regelmäßig Laut gibt, ohne dabei Wild zu verfolgen oder eine Spur auszuarbeiten. Lautes Einkreisen von Widergängen gilt nicht als Waidlaut.

3. Spurwille

Spurwille ist der Drang nach vorne, die Hartnäckigkeit im Verfolgen einer Spur. Der Hund, der immer wieder an die Stelle zurückkehrt, wo er die Spur verloren hat, zeigt einen hohen Grad an Spurwillen.

4. Spursicherheit

Spursicherheit ist danach zu bewerten, ob und wie der Hund auf der Spur vorwärtskommt. Ein an sich feinnasiger Hund kann durch hastiges und überstürztes Stürmen auf der Spur ebenso an Spursicherheit einbüßen wie ein „Stocherer“ mit mäßiger Nase. Die Noten in Nase, Spurlaut und Spursicherheit sagen aber dann genau, woran es fehlt.

5. Stöberanlage

Auf Anlagenprüfungen wird noch kein regelrechtes Stöbern verlangt. Der Junghund soll jedoch sein Bestreben erkennen lassen, eine mehr oder weniger dichte Deckung, ohne Sichtverbindung zu seinem Führer, eifrig und gründlich abzusuchen. Rasche und weitausholende Suche, bei der meist viel Gelände mangelhaft oder gar nicht abgesucht wird, ist nicht erwünscht. Der Hund darf aber auch nicht lediglich „vor den Beinen seines Führers herumstochern“. Falls über die Stöberarbeit eines Hundes Zweifel bestehen, kann eine Kontrollarbeit durch einen zweiten Hund zur Vervollständigung des Urteils beitragen.

6. Wasserfreude

Der Hund soll freudig, ohne zu zögern, das Wasser annehmen, welches – wenn auch nicht gleich am Ufer – so tief sein muss, dass der Hund schwimmen muss. Zögert der Hund, so darf er durch Werfen von Gegenständen aufgemuntert werden, das Wasser anzunehmen. Bei der Bewertung sind diese Umstände (Hilfsmittel) und die Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

7. Bringfreude

Anlagenprüfung A (Hunde bis einschließlich 15. Lebensmonat)

Ein Stück Federwild wird etwa 50 Schritte weit auf freier Fläche mit niedriger Bodendeckung gegen den Wind geschleppt, um den Hund auf die Witterung des Wildes einzustellen. Dann wird es in den Wind geworfen und zwar so, dass es unsichtbar liegt. Der Hund soll das Wild seinem Führer bringen. Tadelloses Tragen, Setzen und Ausgeben wie auf einer Gebrauchsprüfung wird in diesem Alter noch nicht verlangt.

Anlagenprüfung B (Hunde über 15 Monate)

Es gelten die Bestimmungen der VGP, wonach 120 Schritte mit 2 Haken geschleppt werden muss, und auch korrektes Bringen und Ausgeben verlangt wird.

Für beide Prüfungen gilt: findet der Hund nicht zum Stück, so darf er noch zweimal angesetzt werden. Hat der Hund das Wild gefunden, und verlässt es ohne zu bringen, oder findet er nach insgesamt dreimaligem Ansetzen auf der Schleppe nicht zum Stück, ist die Arbeit ungenügend.

8. Führigkeit

Der Grad der Führigkeit äußert sich in der Aufmerksamkeit und Anhänglichkeit gegenüber dem Hundeführer. Wenn der junge Hund hartnäckig eine Spur bzw. Fährte verfolgt, und dabei länger ausbleibt, als dies beim fertig ausgebildeten Hund erwünscht wäre, oder wenn er sich von Wild nicht abrufen oder abpfeifen lässt, so darf ihm das nicht als Mangel an Führigkeit angerechnet werden.

9. Schussfestigkeit

Um Schussempfindlichkeit oder Schussscheue festzustellen, muss jeder Hundeführer oder eine andere Person auf Weisung der Richter in zeitlich angemessenem Abstand zwei Schüsse abgeben, während der Hund im Wald oder Buschiergelände in Schrotschussentfernung frei sucht. Im Zweifel kann die Prüfung wiederholt werden. Lässt sich der Hund in angemessener Zeit nicht schicken, ist trotzdem zu schießen. Kann das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilt werden, ist die Prüfung nach frühestens 30 Minuten zu wiederholen.

Note Reaktion

4 Schussfest ist ein Hund, der durch die Schüsse entweder unbeeindruckt bleibt, sich

schusshitzig zeigt, oder nach kurzem Erschrecken oder Verhoffen zum Führer kommt und die Suche nach Aufforderung ohne Verzögerung fortsetzt.

- 2 Schussempfindlich ist ein Hund, der nach den Schüssen mit deutlichen, andauernden Anzeichen von Ängstlichkeit (z.B. gehemmter Bewegungsablauf, eingeklemmter Rute o.ä.) zu seinem Führer kommt, aber die Suche, wenn auch mit Anzeichen von Hemmungen, spätestens innerhalb einer Minute nach Aufforderung wieder fortsetzt.
- 0 Schussscheu ist ein Hund, der bereits bei Anblick der Waffe oder auf den Schuss hin ängstlich reagiert und flüchtet, der Schutz bei seinem Führer oder der Korona sucht, sich nicht zur Suche schicken lässt oder sich der Einwirkung des Führers entzieht.

Da sich die Anlagen zur Schussscheue (Schwachnervigkeit) stark vererben, ist gegen wirklich schussscheue Hunde rücksichtslos vorzugehen.

10. Schussfestigkeit Wasser (Hunde über 15 Monate Anlage B)

(1) Für die Schussfestigkeit Wasser wird keine Note vergeben, es wird nur in schussfest/„JA“, und in schussfest/„NEIN“ unterschieden.

(2) Es wird eine erlegte Ente für den Hund sichtbar möglichst weit ins offenen Wasser geworfen, und der Hund zum Bringen aufgefordert. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss in Richtung der Ente, nach Aufforderung eines Leistungsrichters, abgegeben.

Beurteilung „JA“

Schussfest ist ein Hund, der nach dem Schuss unbeeindruckt bleibt.

Beurteilung „NEIN“

Nicht schussfest ist ein Hund, der nach dem Schuss abbricht und zurückkommt.

Sollte der Hund das Wasser nicht annehmen, ist dies im Bericht zu erwähnen und die Schussfestigkeit „Wasser“ mit – zu bewerten, da kein Schuss abgegeben werden konnte. Die Beurteilung wird ins Zeugnis unter Anmerkung eingetragen.

III. Teil

Vollgebrauchsprüfung

A. Allgemeines

Die Vollgebrauchsprüfung (VGP) ist eine Leistungsprüfung. Hier soll der Prüfling zeigen, ob er den Anforderungen gerecht wird, die der praktische Jagdgebrauch an den Waldgebrauchshund stellt. Die VGP soll daher so jagdnahe wie möglich durchgeführt werden. Sie soll schließlich auch das Verständnis für die sachgemäße Führung des Deutschen Wachtelhundes fördern. Neben den einzelnen Leistungen ist auch großer Wert auf die Feststellung des Gehorsams zu legen. Hilfsmittel wie Gerten, Peitschen o.ä. sind nicht zulässig. Rohes Verhalten gegenüber dem Hund drückt die Noten im Gehorsam und kann in extremen Fällen mit dem Ausschluss von der Prüfung geahndet werden. Zur VGP werden Hunde jeden Alters zugelassen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedoch, dass der Hund mindestens zweimal, aber höchstens dreimal, in den Anlagenfächern Nase, Spurlaut und Spurwille mit mindestens Note „2“ bewertet wurde und seine Schussfestigkeit (Mindestnote „2“) unter Beweis gestellt hat. Diese Bewertungen müssen durch Zeugnisse belegt werden oder im Abstammungsnachweis eingetragen sein. Die Noten aus den Anlagefächern Nase, Spurlaut und Spurwille werden von den Prüfungen A oder B zur VGP übernommen, und zwar die jeweils datumsmäßig zuletzt erreichten Benotungen.

B. Prüfungsfächer für die Vollgebrauchsprüfung

Auf der VGP sind folgende Fächer zu prüfen:

Prüfungsfach	Fachwertziffer	verlangte Einzelpunkte		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
aus der letzten AP Übernommen:				
Nase	6	21	18	12
Spurlaut	6	21	18	12
Spurwille	6	21	18	12
Stöbern	6	24	18	12
Bringen von				
Federwild	3	9	6	6
Hase	4	12	8	8
Fuchs (Wahlfach)	5			
Schweißarbeit				
Riemenarbeit künstlich	6	18	12	6
Totverbellen/Totverweisen (Wahlfach)	4			
Wasserarbeit				
Stöbern im tiefen Schilfwasser	4			
Stöbern hinter der Ente	4	40	36	24
Verlorenbringen aus tiefem Schilfwasser	4			
		jeweils mit Leistung in allen diesen Fächern		
Buschieren				
Arbeit unter der Flinte	3	9	6	6
Ruhe auf Schuß	2			
Gehorsamsfächer				
Leinenführigkeit	1	3	2	2
Folgen frei bei Fuß	2			
Ablegen frei	2			
Standruhe	1			
Allgemeiner Gehorsam	5	15	10	10
Zusammenarbeit mit dem Führer	3			
Arbeitsfreude	2			
verlangte Gesamtpunktezahl		233	184	146

C. Vollzugsbestimmungen

1. Stöbern

Das Stöbern ist eine Hauptaufgabe des Waldgebrauchshundes! Es muss unter möglichst jagdnahen Bedingungen geprüft werden. Für die Prüfung sind genügend große, dichte Deckungen zu verwenden, in denen mit dem Vorhandensein von Wild zu rechnen ist. Die Prüfung soll möglichst im geschlossenen Wald stattfinden (höhere Kulturen, Dickungen oder ältere Bestände mit dichtem Unterwuchs). Außerhalb des geschlossenen Waldes können größere Feldgehölze mit dichtem Unterwuchs oder Maisfelder und dgl. verwendet werden. In kleinen Gebüschern oder schmalen Bewuchsstreifen (Dämme, Gräben) darf das Stöbern nicht geprüft werden. Gänzlich ungeeignet sind Einzäunungen, in die Rehwild eingesprungen ist. Die Prüfungsrichter und weitere, vom

Richterobmann benannte Teilnehmer (Schützen), sollen nach Möglichkeit das Treiben umstellen. Es ist dem Hundeführer freigestellt, ob er seinen Hund vom Stand aus in das Treiben schickt (Stöbern vom Stand), oder ob er ihn von einer anderen Stelle, von seinem Stand mindestens 80 Schritte entfernt, ablegt und dann durch Hör- oder Sichtzeichen zum Stöbern auffordert (Stöbern abgelegt). Der Hundeführer darf während der Prüfung den Stand nicht verlassen, insbesondere das Innere des Treibens nicht betreten. Der Hund soll das Treiben planmäßig und gründlich absuchen, gefundenes Wild hochmachen, Haarwild laut jagend verfolgen, bis es zur Strecke gekommen ist, oder das Treiben verlassen hat, aufgebaumtes Federwild verbellen. Zur Stöberprüfung darf jeweils nur ein Hund geschnallt werden. Das gleichzeitige, jedoch möglichst ruhige Durchgehen von Treibern ist gestattet, sofern es sich um genügend große Triebe handelt oder während der Prüfung die Jagd ausgeübt wird. Allerdings dürfen die Treiber keine Hunde bei sich führen. Jeder Prüfling soll ein eigenes Treiben erhalten, in dem noch kein anderer Hund gestöbert hat. Die Richter haben zu beurteilen, ob der Hund planmäßig und gründlich sucht und in der Lage ist, Wild zu finden und vor die Schützen zu bringen. Falls ein Hund in einem Treiben kein Wild gefunden hat, und Zweifel bestehen, ob er gründlich genug gesucht hat, kann eine Kontrollarbeit durch einen zweiten Hund zur Vervollständigung des Urteils beitragen.

2. Bringen auf der Schleppe

Hat der Hund beim Stöbern oder Buschieren keine Möglichkeit gehabt, ein Stück Wild zu finden, dann muss ihm diese Möglichkeit künstlich auf der Schleppe geschaffen werden. Die Schleppen müssen für alle Prüflinge unter möglichst gleichen Bedingungen und in ihrer Hauptwindrichtung mit Nackenwind gelegt werden. Während des Schleppens sind alle Hunde so abzulegen, dass sie vom Schleppenlegen nichts merken.

Das zum Bringen bestimmte Wild (Hase, Federwild, Fuchs) muss frei am Ende der Schleppe liegen (z.B. nicht in einer Bodenvertiefung oder hinter einem Baum). Der Schleppenleger muss sich in gerader Verlängerung der Schleppe in Deckung und außer Wind so verhalten, dass ihn der Hund bei seiner Arbeit nicht wahrnehmen kann. Der Schleppenleger muss aus seiner Deckung das Verhalten des Hundes am Wild beobachten.

Der Hund soll die Schleppe vom markierten Anschuss (Wolle oder Federn) an ausarbeiten. Der Hundeführer darf die ersten Schritte an der Leine arbeiten, sobald der Hund freigegeben ist, darf er jedoch nicht weiter nachgehen. Der Hund soll rasch und sicher zum Stück finden, es unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, flott und freudig bringen und sauber ausgeben. Bei schwerem Wild darf kurzes Ablegen, um nachzufassen bzw. Griff verbessern, nicht als Fehler angerechnet werden. Findet der Hund nicht zum Stück, so darf er noch zweimal angesetzt werden. Hat der Hund das Wild gefunden und verlässt es, ohne zu bringen, oder findet er nach insgesamt dreimaligem Ansetzen nicht zum Stück, ist die Arbeit ungenügend.

Dem Hundeführer ist es gestattet, den Hund durch Lautzeichen zum Aufnehmen des Wildes zu veranlassen, dies drückt jedoch die Benotung in angemessenem Ausmaß. Lautzeichen während des Bringens sind wohl statthaft, aber äußerst unschön und drücken die Benotung ebenfalls.

Sichtzeichen drücken die Note nicht!

Schneidet der Hund das Wild an, oder vergräbt er es, so ist dies im Prüfungsbericht zu erwähnen und die Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Das Schlepplwild darf nicht manipuliert werden (ausgeweidet, ausgestopft und wieder zugenäht). Wird ein Hund bei seiner Arbeit durch außergewöhnliche Umstände erheblich behindert, so ist ihm, im Interesse der Gleichheit der Bedingungen, eine Ersatzschleppe zu gewähren. Solche Umstände sind unmittelbare Einwirkungen durch Viehtrieb, freilaufende Hunde, land- und fortwirtschaftliche Arbeiten und dergleichen.

a. Bringen von Federwild

Die Federwildschleppe muss 120 Schritte lang sein und zwei rechtwinkelige Haken aufweisen. Sie soll in offenem Gelände mit niedrigem Bodenbewuchs (Gras, Saat, Stoppel usw.) liegen.

b. Bringen von Hase

Die Hasenschleppe muss 300 Schritte lang sein und zwei rechtwinkelige Haken aufweisen. Die Schleppe soll im Felde beginnen und nach Möglichkeit mit mindestens einem Drittel in einer Deckung enden. Der niedergelegte Hase muss mindestens 3 kg wiegen.

c. Bringen von Fuchs (Wahlfach)

Auf Wunsch des Führers kann dessen Hund auch im Bringen des Fuchses auf einer 300 Schritt langen Schleppe unter Einlegung von 2 Haken geprüft werden. Der Fuchs ist vom Führer mitzubringen und muss mindestens 3 kg wiegen. Diese Arbeit darf in Tollwutsperrgebieten nicht durchgeführt werden.

3. Schweißarbeit

Die Schweißfährten dürfen mit jedem Gerät zur Herstellung künstlicher Rotfährten gelegt werden. Sie werden für jeden Hund gleichmäßig 600 Schritte lang mit Schweiß von Schalenwild gelegt. Der Anschluss wird durch Schweiß kenntlich gemacht. Die Rotfährte soll möglichst zwei Haken aufweisen. An ihrem Ende wird ein Stück Schalenwild niedergelegt. In der Nähe stellt sich ein Richter und etwaige Personen außer Sicht und außer Wind auf. Für jede Schweißfährte ist ein Viertelliter Wildschweiß (siehe zweiter Satz) zu verwenden, bei jeder Prüfung jedoch nur Schweiß einer Wildart. Die Schweißfährten sollen über Nacht stehen und bei Beginn der Arbeit mindestens 15 Stunden alt sein. Unmittelbar vor der Schweißprüfung werden die Schweißfährten verlost. Eine von einem früher geprüften Hund auch nur teilweise gearbeitete Fährte braucht der Führer für seinen Hund nicht anzunehmen.

Anlässlich der Schweißarbeit ist der Hund auf das Anschneiden zu prüfen. Die Anschneideprüfung ist dann zusätzlich durchzuführen, wenn dies im Rahmen der normalen Schweißarbeit (Riemenarbeit und Zusatzfächer) nicht möglich war. Schneidet der Hund das Schalenwild an, gilt die gesamte Schweißarbeit als nicht bestanden.

a. Riemenarbeit: der Führer hat mit einem mindestens sechs Meter langen Schweißriemen oder Seil (Perlenseil) ausgerüstet zu sein. Der Hundeführer soll nach Untersuchung des Anschusses seinen Hund ruhig und besonnen am „Anschluss“ anlegen. Der Hund soll unter Halten der Fährte oder unter Wind, d.h. unmittelbar neben der Fährte, zum gekennzeichneten Wundbett führen. Er soll dabei gefundenen Schweiß und insbesondere das Wundbett verweisen. Am letzten Wundbett ist der Hund zu schnallen und er hat in selbständiger Suche zum Stück zu finden.

Das Verhalten am Stück ist von den Stückrichtern zu beurteilen, Belecken oder kurzes Rupfen am Wild gilt nicht als Fehler.

Dem Hundeführer sind alle gerechten Einwirkungen auf seinen Hund gestattet, wie ruhiger Zuspruch, zeigen lassen von Schweiß, vorübergehendes ablegen neben der Fährte, Abtragen, Versuchen, Umschlagen und Zurückgreifen. Kommt ein Hund von der Schweißfährte ab und vermag er sich nach etwa 40 bis 50 Schritt nicht selbst zu korrigieren, so kann er noch zweimal vom letzten Schweiß oder vom Anschluss an zur Fährte gelegt werden. Jeder Rückruf durch die Richter drückt die Bewertung um eine ganze Note. Deutliche Unsicherheiten in der Schweißarbeit sind angemessen zu berücksichtigen. Jeder Hund hat auf jeder VGP eine künstliche Schweißfährte erfolgreich zu arbeiten.

b. Totverbellen oder Totverweisen: soll ein Hund im Totverbellen oder Totverweisen geprüft werden, so ist dies bereits bei Abgabe der Nennung mitzuteilen. Der Hund hat zunächst die Riemenarbeit zu leisten, die auch als solche bewertet wird. Vor Beginn der Riemenarbeit wird jedoch die Verbeller- oder Verweiserfährte um 200 Schritte verlängert. Hierzu ist am Ende der Übernachtfährte ein Wundbett anzulegen und von hier aus die Fährte mit einem Achtelliter Schweiß zu verlängern. Der Totverbeller wird nach erfolgreicher Riemenarbeit am Wundbett geschnallt und soll in freier Suche zum Stück finden, und innerhalb von etwa 10 Minuten laut werden.

Hundeführer und begleitende Richter müssen am Wundbett warten.

Für das Totverweisen gilt sinngemäß dasselbe wie für das Totverbellen. Vom frischen Wundbett aus soll der Hund sicher zum Stück finden und sofort zum Führer zurückkehren, und durch das

aufgenommene Bringsel oder sonstiges Verhalten zu erkennen geben, dass er gefunden hat. Der Hundeführer muss schon bei der Meldung bekanntgeben, auf welche Weise sein Hund zu erkennen gibt, dass er gefunden hat. Die Arbeit eines Hundes, der zum Verweisen oder Verbellen gemeldet ist, der das Wild gefunden hat und sich daran tadellos benommen hat (nicht angeschnitten), im Verbellen oder Verweisen aber versagt, ist in der betreffenden Spalte der Notentafel mit (0) zu bewerten, z.B. Riemenarbeit 4, Totverweisen 0. Die Zusatzarbeiten Totverbellen oder Totverweisen sind nur in Zusammenhang mit einer unmittelbar vorher erfolgreich abgelegten Riemenarbeit möglich.

4. Wasserarbeit

Zur Wasserarbeit müssen genügend große und tiefe Gewässer zur Verfügung stehen, insbesondere muss ein Schilfgürtel von genügender Dichte und Ausdehnung vorhanden sein. Es darf stets nur ein Hund zur Arbeit vorgerufen werden.

a. Stöbern im tiefen Schilfwasser

Ein guter Wasserhund muss im Schilf und Wasser stöbern, auch ohne Wild in der Nase zu haben. Deshalb soll zuerst jeder Hund ohne Ente in Schilf und Wasser geprüft werden. Er soll sich hierbei auch leiten lassen und Gehorsam zeigen, freudig ins tiefe Schilfwasser gehen und ausdauernd im Schilf stöbern.

b. Stöbern hinter der Ente

Findet der Hund anlässlich des Stöberns im Schilfwasser Flugwild, so ist seine dabei geleistete Arbeit zu bewerten und im Prüfungsbericht zu beschreiben. Sollte die Ente vor dem Hund aufstehen oder sich auf die offene Wasserfläche drücken lassen, so ist diese von einem befugten Jäger zu erlegen. Anschließend hat der Hund die erlegte Ente gemäß Punkt c zu bringen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Wasserarbeit des ÖJGV.

c. Verlorenbringen aus tiefem Schilfwasser

Wurde die anlässlich des Stöberns gefundene Ente nicht vor dem Hund erlegt, so kann eine erlegte Ente möglichst weit in das Schilfwasser geworfen werden welches so tief sein muss, dass der Hund zum Schwimmen gezwungen ist. Zum Verlorenbringen aufgefordert, soll der Hund das Wasser freudig annehmen und sich durch Sicht- oder Hörzeichen in die Richtung der zu bringenden Ente leiten lassen. Lautzeichen zum Aufnehmen und während des Bringens des Federwildes sind wohl statthaft, aber unschön und drücken die Benotung. Sichtzeichen drücken die Note nicht. Die gefundene Ente soll der Hund mit gutem Griff aufnehmen, ans Ufer bringen, seinem Herrn freudig zutragen und sauber abgeben. Legt der Hund die Ente am Ufer ab, so darf die Arbeit auf keinen Fall mit „sehr gut“ bewertet werden.

5. Buschieren

Beim Buschieren, d.h. dem Absuchen von niedrig bewachsenem Gelände in Sichtverbindung mit seinem Führer, soll sich der Hund so kurzhalten lassen, dass sein Führer vor ihm aufstehendes Wild schießen kann. Auf warmen Spuren oder Geläufen, sowie hinter aufstehendem Wild, soll der Hund in der Hand des Führers bleiben, d.h. sich durch Hör- und Sichtzeichen von der Verfolgung abhalten lassen. Während der Hund buschiert muss der Führer auf Anordnung der Richter mindestens einen Schuss abgeben. Der Hund soll sich nicht schusshitzig zeigen, sondern sich auf den Schuss hin oder auf Hör- und Sichtzeichen des Führers ruhig verhalten.

6. Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchstreifen eines dichten Stangenholzes geprüft. Der angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern, er muss von selbst auf der richtigen Seite der Bäume herumgehen. Der Führer darf seinen Hund nicht an der Leine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen. Die Leinenführigkeit ist außerdem während des ganzen

Prüfungsverlaufes zu beobachten.

7. Folgen frei bei Fuß

Diese Prüfung wird am besten im Anschluss an die Leinenführigkeit oder als Einleitung für die Prüfung im Ablegen vorgenommen.

Der Hund soll seinem Führer wie auf einem Pirschgang auf leises Hörzeichen oder unauffälliges Sichtzeichen hin mindestens 50 Schritte durch einen Waldbestand, ohne angeleint zu sein, ordentlich bei Fuß folgen.

8. Ablegen

Der Hundeführer pirscht mit seinem Hund zu einem durch die Richter bezeichneten Punkt. Dort muss er den Hund unangeleint (frei) ablegen, wobei er einen Gegenstand (Rucksack, Leine, usw.) mit ablegen darf. Laute Hörzeichen sind dabei nicht gestattet. Der Hundeführer muss sich soweit von seinem abgelegten Hund entfernen, dass dieser ihn nicht mehr eräugen kann. Sodann werden auf Weisung der Richter zwei Schüsse abgegeben. Der Hund darf sich bis zur Rückkehr seines Führers nicht von seinem Platz entfernen, nicht winseln oder Laut geben. Kopfhoben oder Aufrichten in sitzende Stellung gilt nicht als Fehler. Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen sind nach Möglichkeit in einer zusammenhängenden Arbeit zu erledigen.

9. Standruhe

Vom Prüfungsleiter bestimmte Personen drücken unter dem üblichen Treiberlärm eine Dichtung durch, wobei auch einige Schüsse abgegeben werden müssen. Beim Standtreiben muss sich der Hund bei seinem Führer ruhig verhalten, er darf nicht winseln oder Laut geben oder in die Leine prellen. Das Aufrichten in sitzende Stellung ist nicht fehlerhaft. Kann bei der Stöberprüfung die Standruhe hinlänglich beurteilt werden (z.B. weil dort die Jagd ausgeübt wird), so kann die gesonderte Prüfung unterbleiben.

10. Allgemeiner Gehorsam

Der Gehorsam muss während der gesamten Prüfung beobachtet werden, er zeigt sich darin, dass der Hund auf seinen Führer achtet und sich durch Hör- und Sichtzeichen willig lenken lässt. Uferloses Rehhetzen ist ein Übel, das den Gebrauchswert eines Waldgebrauchshundes erheblich herabsetzt und muss in die Benotung mit einbezogen werden.

11. Arbeitsfreude und Zusammenarbeit mit dem Führer

Zu beurteilen ist die Arbeitslust und der bei allen Gelegenheiten der Prüfung gezeigte Wille zur freudigen Zusammenarbeit mit dem Führer. Der Hund, der ohne Arbeitseifer oder auch immer wieder für sich alleine jagt, entspricht nicht den Anforderungen der für den Jagdgebrauch nötigen Zusammenarbeit mit dem Führer.

IV. Teil

Siegertitel und Leistungszeichen

A. Österreichischer Jagdhunde-Prüfungssieger

Der Österreichische Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) verleiht als höchste Auszeichnung für hervorragenden Leistungen eines Jagdhundes den Titel „Österr. Jagdhund-Prüfungssieger“ (ÖJPSg.). Für den Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich gelten hierfür folgende Bedingungen: Der Hund muss auf drei Vollgebrauchsprüfungen jeweils den 1. Preis errungen haben, davon muss er einmal an der Spitze der geprüften Hunde stehen und folgende Leistungszeichen führen: >*

Die Prüfungen müssen sich auf mindestens zwei Jahre erstrecken. Der Hund muss mindestens den Formwert „sehr gut“ haben. Der Titel wird über Antrag verliehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ÖJGV.

B. Leistungszeichen

Der VDW vergibt an die im Zuchtbuch eingetragenen Hunde zur Kennzeichnung ihres Zucht- und Gebrauchswertes folgende Leistungszeichen:

\ = für spurlautes Jagen auf der Hasenspur. Mindestnote 2 (genügend)

/ = für selbständiges Töten von Raubwild und Raubzeug im praktischen Jagdgebrauch. Wenn der Hund nicht tötet, sondern nur stellt, so kann er diesen Würgestrich nicht bekommen, er erhält jedoch, wenn er prüfungsbewertet ist, vor seinen Namen einen Stern (*).

§ = steht für einen geprüften Hund ohne Härtenachweis

- = Totverbellen von Schalenwild

| = Totverweisen von Schalenwild

S = Jagen am Schwarzwild